

Stand: 01.10.2024

1. Vergütungsgruppen

Die Vergütungssätze gelten für je 60 Minuten geleisteten Unterricht.

Regeleinstufung

Lehrbeauftragte, die die Voraussetzungen des § 56 Landeshochschulgesetz erfüllen und vom Rektorat beauftragt wurden:

- 45,00 €/Std.

Sondereinstufung

Lehrbeauftragte, die die Voraussetzungen des § 56 Landeshochschulgesetz erfüllen, vom Rektorat beauftragt wurden und auf die zusätzlich eine der folgenden Fallgruppen zutrifft:

- a) Vertretung der Lehrveranstaltungen nicht besetzter W2- oder W3-Professuren der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen
 - b) ordentliche Professur an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes
 - c) Habilitation an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes
 - d) Honorarprofessur an einer staatlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes
- 55,00 €/Std. im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel

Ausnahmeeinstufung

Im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel sowie unter Beachtung des Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung kann Lehrbeauftragten in nachgewiesenen Mangelbereichen eine Einzelstundenvergütung bis zu einem Höchstbetrag von 66,00 €/Std. gewährt werden. Eine volle Ausschöpfung dieses Vergütungsrahmens ist nur in besonders gelagerten Fällen zulässig, z.B. wenn der Lehrveranstaltung eine besondere Bedeutung zukommt, sie mit einer besonderen Belastung verbunden ist oder wenn andere besondere Umstände vorliegen, die dokumentierten Ausnahmecharakter haben. Bei der Vergütungsbemessung sind insbesondere die Ausbildung und Qualifikation des Lehrbeauftragten und das Interesse an der Gewinnung des/der Lehrbeauftragten angemessen zu berücksichtigen. Über diese Ausnahmen entscheidet das Rektorat.

2. Vergütungsbemessung

Die Vergütung wird Lehrbeauftragten nicht aufgrund der Beauftragung, sondern nur aufgrund der tatsächlich geleisteten Arbeit gewährt, d.h. es werden nur die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden vergütet.

3. Pflichten

Mit der Vergütung sind alle mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben, insbesondere die Vor- und Nachbearbeitung des Unterrichts, sowie die Ausarbeitung, Abnahme und Bearbeitung von Leistungsnachweisen, abgegolten.

4. Reisekosten

Die Hochschule gewährt, unabhängig davon ob die Fahrt mit dem privateigenen PKW oder der Bahn erfolgt, Fahrtkosten i. H. v. 0,25 € pro gefahrenem Kilometer ab dem 21. Entfernungskilometer von Trossingen. Diese Regelung gilt für jeweils maximal 15 Fahrten pro Semester. Eine Fahrt entspricht Hin- und Rückfahrt. Ausnahmen hierzu sind in der Honorarabrechnung nachvollziehbar zu begründen (z. B. Korrepetition, die in der Prüfungszeit vermehrt anfällt, Projektphasen, Extrafahrt zur Abnahme von Prüfungen).

Eine Übernachtungskostenpauschale i. H. v. 25,00 € pro Übernachtung wird für notwendige Übernachtungen bezahlt. Die Notwendigkeit ist in der Honorarabrechnung nachvollziehbar darzustellen.

Das Rektorat kann Ausnahmen von o. g. Regelung zulassen. Diese werden schriftlich dem/der Lehrbeauftragten mitgeteilt.

5. Wichtige Hinweise zur Lehrtätigkeit

- Der Unterricht soll innerhalb des Semesters abgehalten werden und nicht vor Semesterbeginn oder nach Semesterende. Wenn es aus zwingenden Gründen notwendig ist, Unterricht außerhalb des Semesters zu erteilen, muss vorher die Genehmigung des Rektorats eingeholt werden.
- Die Studierenden haben Anspruch auf regelmäßigen, d. h. wöchentlichen Unterricht. Sofern dies nicht möglich ist, wird um vorherige Abstimmung mit dem Rektorat gebeten.
- Ausgefallener Unterricht sollte möglichst nachgeholt werden. Wenn Einzelstunden wegen Krankheit der Studierenden ausfallen, wird nur die erste ausgefallene Stunde vergütet, sofern der Ausfall dieser Stunde dem/der Lehrbeauftragten nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurde (rechtzeitig bedeutet 24 Std. vorher).
- Änderungen im Deputat wie z. B. Wechsel zu einer anderen Lehrkraft oder der Studierende erscheint nicht zum Unterricht, sind unverzüglich dem Personalbüro und der Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu melden.
- Die Tätigkeit in Prüfungskommissionen ist freiwillig und kann am Semesterende bei der Honorar- und Reisekostenabrechnung geltend gemacht werden. Vergütet werden können nur die Zeiten der Abnahme der Prüfung, nicht die Vorbereitungs- und Beratungszeiten.
- Lehrbeauftragte, die Korrepetitoren sind, rechnen die Korrepetition bei Prüfungen als regulären Unterricht ab. Es gilt zu beachten, dass die im Lehrauftrag ausgewiesenen maximalen Unterrichtsstunden auch die Korrepetition bei Prüfungen beinhalten.
- Wer kurzfristig bei einer Prüfung für eine andere Lehrkraft einspringt, sollte dies der Studierenden- und Prüfungsverwaltung melden. Der von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung ausgestellte Prüfungsplan bildet die Grundlage für die Auszahlung der Prüfungskommissionstätigkeit. Ist ein/e Lehrbeauftragte/r nicht vermerkt, können die Stunden nicht ausbezahlt werden.

Für die Vergütung von Zwischen-, Abschluss- und Aufnahmeprüfungen gelten die Stundensätze gem. Nr. 3.1.2 der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichen/ nebenberuflichen Prüfungstätigkeiten.

Die Sätze beziehen sich auf eine Prüfungsdauer von 60 Minuten. Bei kürzerer oder längerer Prüfungsdauer verringern bzw. erhöhen sie sich entsprechend.

- Bei Prüfungen für Schulmusiker unmittelbar zu Semesterbeginn gilt: Die Studierenden haben keinen Unterrichtsanspruch mehr, dennoch können sie zur Prüfungsvorbereitung Unterricht erhalten, sofern der/die Lehrbeauftragte das machen möchte. Es gilt dabei der Grundsatz, dass maximal zwei Zeitstunden unterrichtet werden kann. Ob diese an einem Termin abgehalten werden oder an zwei Wochen zu je einer Stunde, bleibt dem/der Lehrbeauftragten überlassen. Fahrtkosten hierfür werden nicht erstattet.
- Benotete Leistungsnachweise (LN+) können in folgendem Umfang am Semesterende in der Honorarabrechnung abgerechnet werden (Rubrik „Zw./Abschlussprüfung Hauptfach“):
 - Musiktheorie, mündliche Prüfung, max. 20 Min.
 - Methodik, mündliche Prüfung, max. 20 Min.
 - Lehrproben (max. 30 Min.) + Nachbesprechung max. 45 Min.
 - Hausarbeiten Schulmusik (15 Seiten schriftliche Ausarbeitung) max. 1,5 Std.
 - BA/MA Abschlussarbeiten (min. 15 Seiten schriftliche Ausarbeitung) max. 1,5 Std.

6. Versteuerung der Lehrauftragsvergütung

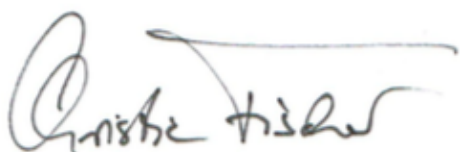
Die Lehrauftragsvergütung ist steuerpflichtiges Einkommen. Bei einem Lehrauftragsverhältnis erfolgt die Zahlung der Vergütung ohne Steuerabzug. Die Zahlungen müssen dem zuständigen Finanzamt gemeldet werden und die Lehrbeauftragten müssen ihrerseits die Einkünfte z. B. im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung dem Finanzamt mitteilen.

7. Keine Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung

Lehrbeauftragte sind in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht versichert. Sie üben ihre Tätigkeit in Selbständigkeit aus und sind somit als selbständige Unternehmer nicht versicherungspflichtig in der Sozialversicherung.

Die Richtlinie tritt in Kraft für alle nach dem 1. Oktober 2024 erteilten Lehraufträge.

Trossingen, den 1. Oktober 2024



Prof. Christian Fischer
Rektor